

Amt 61/12
Herr Franken

Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 04/007 Hansaallee/Niederkasseler Lohweg

Beteiligung gem. § 4 Abs.2 i.V.m. § 13a BauGB und § 245c BauGB

Dem Stadtentwässerungsbetrieb SEBD wurde der Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme vorgelegt:

Da das Plangebiet bereits vor dem 01.01.1996 erstmals bebaut und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen war, finden die Bestimmungen des § 44 LWG NW keine Anwendung.

Den vorgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass eine erhebliche städtebauliche Nachverdichtung, mit der Folge der Erhöhung der abflusswirksamen Flächen, erfolgen soll. Ebenso soll das Grundstück großflächig mit insgesamt drei Tiefgaragen unterbaut werden.

Der südliche Teil des Plangebietes entwässert heute zur Hansaallee und der nördliche Teil zum Niederkasseler Lohweg. Beide dort liegenden Vorflutkanäle sind heute bereits hydraulisch voll ausgelastet.

Daher muss seitens des Bauherrn damit gerechnet werden, dass eine restriktive Einleitungsbeschränkung incl. Rückhaltung durch den SEBD ausgesprochen werden muss.

Hierauf wurde bereits in der Stellungnahme des SEBD vom 05.02.2015 zum Scoping-Termin am 04.02.2015 hingewiesen.

Ebenso wurde darauf verwiesen, dass konkretisierte weitere Anforderungen und Auflagen für die entwässerungstechnische Planung als Grundlage für die Erteilung der Anschlussgenehmigung an die öffentliche Abwasseranlage frühzeitig mit dem SEBD abzustimmen sind.

Seit einem ersten Abstimmungstermin im Oktober 2015 sind aber keine weiteren Abstimmungen zur entwässerungstechnischen Planung mit dem SEBD erfolgt.

Stellungnahme zur Begründung zum B-Plan-Vorentwurf:

Punkt 4.10

Die Ausführungen unter diesem Punkt sind nach Versorgern und Entsorgern zu trennen. Die Bestimmungen des § 44 LWG NW beziehen sich hierbei nur auf das entwässerungstechnische Kanalisationsnetz (Entsorger).

Des Weiteren ist die Aussage, dass das Abwasserkanalnetz (äußere Erschließung) für das Plangebiet ausreichend dimensioniert ist, zu streichen. Aufgrund der geplanten und damit abflusswirksamen Nachverdichtung ist davon auszugehen, dass Einleitbeschränkungen für die Einleitung in das öffentliche Kanalnetz ausgesprochen werden müssen (siehe oben).

Punkt 5.4 b)

Die Hinweise zu Punkt 4.10 zur Erfordernis von Einleitbeschränkungen sind zu berücksichtigen.

Bei Neubau- und Erschließungsmaßnahmen im gesamten Stadtgebiet spielt der Überflutungsschutz vor urbanen Sturzfluten eine immer größere Rolle.

Das Klimaanpassungskonzept der Landeshauptstadt Düsseldorf (KAKDUS) wurde in 2017 durch den Rat der Stadt beschlossen. Hierzu werden entsprechende Kartenwerke veröffentlicht. Durch diese werden Hinweise gegeben, ob möglicherweise im jeweiligen Plangebiet mit Sturzfluten gerechnet werden muss. Dies trifft für das in Rede stehende Plangebiet zu. Es sind daher konkrete Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen zu ergreifen.

Entsprechende Hinweise müssen daher in den städtebaulichen Entwurf eingebracht werden.

Der Punkt 5.6 d) soll daher neu aufgenommen werden.

5.6 d) Urbane Sturzfluten / Überflutungsvorsorge

Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen sind in den städtebaulichen Entwurf einzubringen und bei der nachfolgenden Planung zu berücksichtigen.

So u.a.

- natürliche Wasserscheiden,
- mögliche Zuflüsse von angrenzenden Gebieten,
- Fließwege innerhalb des Plangebietes,
- natürliche Überflutungsgebiete,
- Festsetzung Gelände- und Straßenausbauhöhen. Das Gelände im Plangebiet muss mindestens auf das Niveau der umliegenden Straßen angehoben werden,
- überflutungsgefährdete Bereiche sollten gänzlich von Bebauungen freigehalten werden,
- die Gestaltung des Geländes sollte sich an den überflutungsgefährdeten Bereichen orientieren (z. B. Modellierung Spielplatzfläche im Geländetiefpunkt als Multifunktionale Fläche),
- besonders gefährdete Bereiche sollten markiert werden, damit frühzeitig entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Hierzu zählen insbesondere Türöffnungen und bodentiefe Fenster, Treppenabgänge in UG, Kellerfenster, Lichtschächte, Tiefgaragenzu- und -ausfahrten. Ggfls. muss das Gelände insgesamt oder in Teilen angehoben werden,
- auf Grundlage eines konkretisierten Planungsstandes ist seitens des Investors ein wasserwirtschaftliches Fachgutachten zu erstellen, welches Aufschluss über ein mögliches Überflutungsrisiko gibt und hierfür entsprechende Maßnahmen zur Überflutungsvorsorge vorzuschlagen.

Stellungnahme zu den textlichen Festsetzungen zum B-Plan-Vorentwurf:

Punkt 7.

Was ist unter dem Fahrrecht zugunsten der Dienststellen der Landeshauptstadt Düsseldorf zu verstehen? Gehört die Feuerwehr nicht auch zur Landeshauptstadt?

Hartung